

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe**COM(2022) 296 final; Ratsdok. 10592/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt

1. Der Bundesrat nimmt die „Farm Sustainability Data Networks“-Initiative (FSDN) und die Aufnahme sozialer und ökologischer Aspekte in die im Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) erfassten wirtschaftlichen Daten zur Kenntnis. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals (SDGs)) sind fester Bestandteil der politischen Leitlinien und Kern aller internen und externen Maßnahmen. Europa bekennt sich mit der „Farm to Fork“-Strategie zu einer nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Land- und Ernährungswirtschaft und hat sich Ziele gesetzt, deren Erreichung unter anderem durch die Erhebung weiterer Daten auf Betriebsebene sichergestellt werden soll.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass viele Informationen, die für eine umfassende Bewertung notwendig wären, nicht vorliegen. Dies betrifft zum Beispiel die gemeinsame „FSDN-Methodik“ oder die künftig geforderten Nachhaltigkeitsdaten, deren Inhalt nicht bekannt sind. Weiter sollen auch viele essentielle Re-

gelungen in delegierten Rechtsakten geregelt werden. Das betrifft unter anderem nach Artikel 19a auch weitreichende Anforderungen zu Vorschriften zur Datenqualität und -validierung, die nach Ansicht des Bundesrates als essentielle Bestandteile in der Basisverordnung zu regeln sind.

3. Er stellt weiter fest, dass die Gewinnung der freiwillig teilnehmenden Testbetriebe seit Jahren ein zunehmendes Problem ist. Mit der Umstellung auf ein FSDN müssten umfangreiche zusätzliche – nicht originär buchhalterische – Daten bei den Betrieben abgefragt werden. Der immense zusätzliche Aufwand an Zeit und finanziellen Mitteln wird die Teilnahmebereitschaft am Testbetriebsnetz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) weiter deutlich einschränken. Finanzielle Anreize des BMEL (erhöhte Vergütungen und Teilnahmeprämien) finden sehr schnell ihre Grenzen am fehlenden Personal sowohl in den Betrieben als auch in den Buchstellen.
4. Der Bundesrat bedauert, dass die alternative Verknüpfung des BMEL-Datensatzes mit anderen Datenquellen hinsichtlich Datenschutz, Machbarkeit und institutioneller Zuständigkeit – auch mit Blick auf entsprechende Diskussionen in jüngerer Vergangenheit – sehr viele Fragen aufwirft. Aus seiner Sicht besteht Anpassungsbedarf bei der Verknüpfung einzelbetrieblicher Daten unter anderem mit denen aus der Agrarstatistik. Seit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung gibt es eine klare Trennung von Statistik und Verwaltung. Angaben, die für statistische Zwecke erhoben wurden, dürfen auch nur für statistische Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Einzeldaten an die Verwaltung herausgegeben werden. Bei jeder Weitergabe muss eine Reanonymisierung der Angaben immer ausgeschlossen sein, das heißt, die Daten dürfen keinem Einzelfall zugeordnet werden können.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Berücksichtigung der angeführten Anliegen der Länder im Zuge der weiteren Beratungen auf europäischer Ebene.